

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 26 ISSN 0083-5633

Hannover, den 31. März 2010

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 280	Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Disziplinarrechts (Disziplinarrechtsneuordnungsgesetz VELKD) (DRNOG VELKD). Vom 28. Oktober 2009	426
Nr. 281	Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ZG VVZG). Vom 28. Oktober 2009	428
Nr. 282	Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Zustimmung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland (ZG SeelGG). Vom 28. Oktober 2009	428
Nr. 283	Rechtsverordnung zu § 80 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 22. Oktober 2009	429

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 284	EntschlieÙung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema „Unser tägliches Brot gib uns heute“. Vom 28. Oktober 2009	430
Nr. 285	EntschlieÙung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs. Vom 28. Oktober 2009	431
Nr. 286	EntschlieÙung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten. Vom 28. Oktober 2009	432
Nr. 287	EntschlieÙung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Handreichung „Wochenschluss und SonntagsbegrüÙung“. Vom 28. Oktober 2009	433
Nr. 288	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Wahl des Generalsekretärs des Lutherischen Weltbundes. Vom 28. Oktober 2009	433
Nr. 289	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 24. Oktober 2009	433
Nr. 290	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 24. Oktober 2009	433
Nr. 291	Beschluss der Kirchenleitung über Ausschüsse der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 1. Juli 2009	434

III. Mitteilungen

Nr. 292	Regelung für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat. Vom 9. Mai 2009	435
Nr. 293	Honorarrichtsätze der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 26./27. März 2009	435
Nr. 294	Tagung der Generalsynode 2010	437

IV. Personalnachrichten

Generalsynode	437
Präsidium der 11. Generalsynode	441
Kirchenleitung	441
Geschäftsführender Ausschuss der Kirchenleitung	442
Ständige Ausschüsse der Generalsynode	442
Bischofswahlausschuss	442
Disziplinarsenat	442
Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD	443
VELKD-Stiftung	443
Amt der VELKD	444
Gemeindekolleg der VELKD	444
Theologisches Studienseminar der VELKD	444

V. Aus den Gliedkirchen**VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes**

Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB). Vom 28. Mai 2009	445
--	-----

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 280 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Disziplinarrechts (Disziplinarrechtsneuordnungsgesetz VELKD) (DRNOG VELKD).

Vom 28. Oktober 2009

Artikel 1**Aufhebung des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz – DiszG) vom 4. Mai 2001 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 150), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom

17. Oktober 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 333), wird mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen aufgehoben.

Artikel 2**Zustimmung zum Kirchengesetz zur Regelung des Disziplinarrechts der Evangelischen Kirche in Deutschland****§ 1**

Dem Kirchengesetz zur Regelung des Disziplinarrechts der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 wird aufgrund von Artikel 24 a in Verbindung mit Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen zugestimmt.

§ 2

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz 2 Buchst. c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

Artikel 3

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD ErgG VELKD)

§ 1

Geltungsbereich

(zu § 2 DG.EKD)

Dieses Kirchengesetz gilt für Disziplinarverfahren gegen

1. Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen und andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) stehen,
2. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personen der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die VELKD die Aufsicht führt.

§ 2

(zu § 4 Abs. 4 DG.EKD)

(1) Disziplinaufsichtsführende Stelle ist die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde. Die Kirchenleitung kann die Ausübung einzelner Befugnisse der disziplinaufsichtsführenden Stelle durch Beschluss auf den Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD oder auf dessen oder deren Stellvertreter oder dessen oder deren Stellvertreterin übertragen.

(2) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so ist die beurlaubende Kirche verpflichtet, die Beurlaubung auf Verlangen der Vereinigten Kirche zurückzunehmen.

§ 3

(zu § 12 DG.EKD)

Bei der Berechnung der Bezüge wird nur das jeweilige Grundgehalt zugrunde gelegt.

§ 4

(zu § 47 DG.EKD)

Das Disziplinargericht des ersten Rechtszuges der Vereinigten Kirche ist die bei dem Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichtete Disziplinarkammer.

§ 5

(zu § 84 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht übt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin im Benehmen mit der Kirchenleitung aus.

Artikel 4

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Disziplinargerichtsbarkeit (DisziplinargerichtsG VELKD)

§ 1

Dieses Kirchengesetz gilt für Disziplinarverfahren gegen

1. Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen und andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) oder einer Gliedkirche der VELKD stehen,
2. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personen der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die VELKD oder eine Gliedkirche die Aufsicht führt.

§ 2

(zu § 51 Abs. 2 DG.EKD)

Mit der Verpflichtung auf das Bekenntnis ihrer Kirche sind die Mitglieder der Disziplinargerichte im Bereich der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis, die Mitglieder der Disziplinarkammer in der EKM mit reformiertem Bekenntnisstand auf das reformierte Bekenntnis verpflichtet.

§ 3

Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beim Disziplinarsenat der VELKD gerichtshängig sind, werden durch diesen nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes der VELKD vom 4. Mai 2001 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 150), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Oktober 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 333), fortgeführt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

(1) Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 1, 3 und 4 dieses Kirchengesetzes treten an dem Tage in Kraft, zu dem auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkrafttreten des Disziplinargesetzes der EKD für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Vereinigten Kirche bekannt zu machen.

(3) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Ausführung des Disziplinargesetzes der VELKD vom 17. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 338) außer Kraft.

U l m, den 28. Oktober 2009

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 28. Oktober 2009 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 28. Oktober 2009 vollzogen.

H a n n o v e r, den 1. Dezember 2009

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Inkrafttreten:

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Kirchenleitung vom 22. Januar 2010 hat der Rat der EKD als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Disziplinalgesetzes der EKD für die VELKD und ihre Gliedkirchen durch Verordnung den 1. Juli 2010 festgesetzt.

H a n n o v e r, den 22. Januar 2010

Das Amt der VELKD

i. V. F r e h r k i n g

Nr. 281 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ZG VVZG).

Vom 28. Oktober 2009

§ 1

Dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG EKD) vom 28. Oktober 2009 wird aufgrund von Artikel 24 a in Verbindung mit Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Wirkung für die Vereinigte Kirche zugestimmt.

§ 2

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz II Buchst. c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG EKD) tritt für die VELKD an dem Tag in Kraft, an dem der Rat der EKD auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche durch Verordnung das Inkrafttreten für die VELKD bestimmt.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Vereinigten Kirche bekannt zu machen.

U l m, den 28. Oktober 2009

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 28. Oktober 2009 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 28. Oktober 2009 vollzogen.

H a n n o v e r, den 1. Dezember 2009

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Inkrafttreten:

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Kirchenleitung vom 22. Januar 2010 hat der Rat der EKD als Zeitpunkt des Inkrafttretens des VVZG für die VELKD durch Verordnung den 1. April 2010 festgesetzt.

H a n n o v e r, den 22. Januar 2010

Das Amt der VELKD

i. V. F r e h r k i n g

Nr. 282 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Zustimmung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland (ZG SeelGG).

Vom 28. Oktober 2009

§ 1

Dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland (SeelGG) vom 28. Oktober 2009 wird auf Grund von Artikel 24 a in Verbindung mit Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Wirkung für die Vereinigte Kirche zugestimmt.

§ 2

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz II Buchst. c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland (SeelGG) tritt für die VELKD an dem Tag in Kraft, an dem der Rat der EKD auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche durch Verordnung das Inkrafttreten für die VELKD bestimmt.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Vereinigten Kirche bekannt zu machen.

U l m, den 28. Oktober 2009

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 28. Oktober 2009 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 28. Oktober 2009 vollzogen.

H a n n o v e r, den 1. Dezember 2009

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Inkrafttreten:

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Kirchenleitung vom 22. Januar 2010 hat der Rat der EKD als Zeitpunkt des Inkrafttretens des SeelGG für die VELKD durch Verordnung den 1. April 2010 festgesetzt.

H a n n o v e r, den 22. Januar 2010

Das Amt der VELKD

i. V. F r e h r k i n g

Nr. 283 Rechtsverordnung zu § 80 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 22. Oktober 2009

Die Kirchenleitung erlässt auf Grund von § 80 des Pfarrergesetzes vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2007 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 376) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Die Mitglieder der Pfarrergesamtvertretung müssen als Pfarrer, Pfarrerrinnen oder als diesen nach gliedkirchlichem Recht Gleichgestellte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe oder in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis stehen. Ihnen muss eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche

Aufgabe übertragen sein oder sie müssen mit der Verwaltung oder Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sein. Sie sollen der Pfarrervertretung der entsendenden Gliedkirche angehören.

(2) Die Pfarrergesamtvertretung besteht aus

1. je zwei Mitgliedern aus den Gliedkirchen Bayern, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg, Nordelbien, Sachsen und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
2. einem Mitglied aus der Gliedkirche Schaumburg-Lippe.

Für die Mitglieder ist je Gliedkirche ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen; sie nehmen im Falle der Verhinderung eines Mitglieds teil.

(3) Die Amtszeit der Pfarrergesamtvertretung dauert fünf Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar; nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Pfarrergesamtvertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gebildete Pfarrergesamtvertretung fort. Die entsendenden Gliedkirchen bestimmen, wie die von ihnen zu benennenden Mitglieder der Pfarrergesamtvertretung gewählt oder berufen werden und unter welchen Voraussetzungen sie aus dieser vorzeitig ausscheiden.

(4) Die Pfarrergesamtvertretung wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Die Aufgaben der Pfarrergesamtvertretung ergeben sich aus § 80 des Pfarrergesetzes und erstrecken sich auf die Beteiligung bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für ihren Bereich und ihre Gliedkirchen erlässt. Das schließt das Recht ein, selbstständige Vorschläge auch außerhalb des in § 3 geregelten Stellungnahmeverfahrens an die Kirchenleitung zu geben und im Übrigen den regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu dem in § 80 des Pfarrergesetzes genannten Rechtsgebiet zu pflegen.

§ 3

(1) Die nach § 80 Pfarrergesetz vorgesehene Beteiligung der Pfarrergesamtvertretung an der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Vereinigten Kirche (insbesondere Pfarrergesetz, Disziplinalgesetz, Lehrbeurteilungsgesetz) und ergänzende Vorschriften, soweit sie für die Gliedkirchen der Vereinigten Kirche gelten, sowie allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, die für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen Geltung erlangen sollen, richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Die Kirchenleitung informiert die Pfarrergesamtvertretung rechtzeitig, wenn sie Aufträge zu Entwürfen von dienstrechtlichen Vorschriften nach Absatz 1 erteilt. Die Pfarrergesamtvertretung kann zu den nach Satz 1 übersandten Entwürfen von Kirchengesetzen im gleichen Zeitraum Stellung nehmen, der den Gliedkirchen zur Stellungnahme eingeräumt wird.

(3) Die Kirchenleitung übersendet der Pfarrergesamtvertretung Entwürfe von Kirchengesetzen zur Stellungnahme, sobald sie den Gliedkirchen zur Stellungnahme nach Artikel 24 Absatz 3 oder Artikel 24 a der Verfassung übersandt werden.

(4) Die Kirchenleitung gibt der Pfarrergesamtvertretung Vorlagen an die Generalsynode, zu denen sie Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen, zur Kenntnis.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für Entwürfe von Kirchengesetzen aus der Mitte der Bischofskonferenz und aus der Mitte der Generalsynode.

(6) Entwürfe von Verordnungen mit Gesetzeskraft und von Rechtsverordnungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erhält die Pfarrergesamtvertretung nach der ersten Beratung in der Kirchenleitung zur Stellungnahme. Sie kann zu diesen Entwürfen bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung, auf begründeten Antrag hin bis zur übernächsten Sitzung, Stellung nehmen.

§ 4

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben tritt die Pfarrergesamtvertretung mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind durchzuführen, wenn sie im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens nach § 3 erforderlich werden oder die Kirchenleitung die Durchführung einer Sitzung verlangt.

§ 5

(1) Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung zu § 80 des Pfarrergesetzes vom 11. Januar 1996, zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 15. November 1996 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 46) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

H a n n o v e r, den 1. Dezember 2009

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

II. Beschlüsse, Erläuterungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 284 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema „Unser tägliches Brot gib uns heute“.

Vom 28. Oktober 2009

Wort an die Gemeinden der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und der Mitgliedskirchen des Deutschen Nationalkomitees des LWB sowie an den Lutherischen Weltbund (LWB)

Bei der 2. Tagung der 11. Generalsynode der VELKD in Ulm haben sich Synodale aus den lutherischen Kirchen Deutschlands und Gäste aus den weltweiten lutherischen Schwesterkirchen versammelt. In den Gottesdiensten, Andachten, Grußworten und Gesprächen wie auch im Hauptvortrag zum Thema wurden uns aufs Neue die Augen geöffnet für den konkreten und vielfältigen Kontext des Gebetes „Unser tägliches Brot gib uns heute“. Unter diesem Thema werden sich im Juli 2010 Delegierte aus aller Welt zur Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Stuttgart treffen.

Die Vaterunserbitte eröffnet einen weiten geistlichen Horizont, und sie lässt uns sehen, wo das tägliche Brot existentiell fehlt. Die unterschiedlichen „Brotgeschichten“, die wir gehört haben und die sowohl vom Mangel wie vom Überfluss zu erzählen wussten, haben uns berührt und unser Nachdenken bewegt. Wir haben entdeckt, dass auch das Erzählen eigener „Brotgeschichten“ persönlich und zeitgemäß die Vaterunserbitte erschließt.

Der tansanische Pfarrer Dr. Frederick Shoo berichtete uns von der bedrohlichen Ernährungslage, die derzeit in seinem Land durch den Klimawandel hervorgerufen wird. In diesem Zusammenhang legte er uns den Satz des Bischofs Kameeta, Namibia, ans Herz: „Ernährungssicherheit ist ein Recht aller Menschen, kein Privileg.“ Trotzdem wird

dieses Recht Menschen in aller Welt - auch bei uns - vor-enthalten.

Hierzu müssen wir als Kirche unsere Stimme erheben und dürfen nicht nachlassen im Engagement für andere. Viele Gemeinden zeigen auf wunderbare Weise, wie das gehen kann. Exemplarisch dafür steht auch die Pauluskirche in Ulm (www.pauluskirche-ulm.de). In ihrem Kirchenraum wird Gottesdienst gefeiert und Menschen werden zu einer warmen Mahlzeit in der sogenannten „Vesperkirche“ eingeladen. An diesem Ort wurde uns ganz deutlich, wie Abendmahl und Sättigungsmahl einander zugewiesen sind. Wenn Gott im Abendmahl den Tisch reichlich für alle deckt, dann verbindet uns nicht nur diese geistliche Gemeinschaft, sondern sie stellt uns auch vor die Aufgabe, diese in einer solidarischen Weltgemeinschaft konkret werden zu lassen. In einem Leben ohne Rücksicht auf die Not des Nächsten kann die Vaterunserbitte für uns sogar zu einer Anklage werden. Lutherisch zugespitzt könnte man sagen: „Brot ist den Armen Evangelium, den Reichen Gesetz.“

Diese Vaterunserbitte, die uns mit Christen in aller Welt und in allen Konfessionen verbindet, leitet uns an, uns immer wieder aufs Neue einzüben in die geistliche Haltung der Dankbarkeit. Sie lässt uns bewusst werden, dass wir uns das Leben nicht selbst verdanken, sondern dass es uns von Gott geschenkt ist – mit allem, was unser Leben wertvoll macht und ihm Tiefe gibt. Sie erinnert uns auch an das Brot des Lebens, das Jesus Christus ist (Joh. 6, 35).

Wir ermutigen die Gemeinden, vor Ort und in den ökumenischen Partnerschaften einander ihre „Brotgeschichten“ zu erzählen. Das Brot – ein Ursymbol der Menschheit – ermöglicht uns, auch mit Menschen anderer Religionen und Kulturen darüber ins Gespräch zu kommen, wie wir unsere Verantwortung füreinander und für diese Welt wahrnehmen. Konkret bitten wir die Gemeinden, die Aktion „Niemand is(s)t für sich allein“ von Brot für die Welt in diesem und in den kommenden Jahren weiterhin tatkräftig zu unterstützen.

Wir laden die Gemeinden ein, uns ihre „Brotgeschichten“ zu schicken; wir wollen sie im Internet veröffentlichen und vielleicht entsteht dazu ein Brotgeschichtenkalender. (Internet-adresse: www.velkd.de)

Wir verweisen auch auf das Buch des Lutherischen Weltbundes unter dem Titel: „*Unser tägliches Brot: Rezepte, Gebete und Geschichten zum Recht auf Nahrung*“, das im Rahmen der Vorbereitungen zur Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 2010 in Stuttgart vom Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) herausgegeben wurde.

U l m, den 28. Oktober 2009

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 285 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs.

Vom 28. Oktober 2009

Die Generalsynode dankt dem Leitenden Bischof Dr. Johannes Friedrich für seinen Bericht, der unter dem Thema stand: *Es ist aber der Glaube eine feste Zuversicht*.

Damit führte der Leitende Bischof uns direkt in das Herzstück lutherischer Theologie und Glaubenspraxis. Wir leben nicht vom Aufruf: „Sei mal Optimist.“ Wir leben vielmehr davon, dass uns zugesagt wird und wir es auch erfahren: Gott hält an uns fest, er bleibt uns in allem und durch alles hindurch verbunden. Er selbst legt uns den Glauben ins Herz, der uns auch gegen alle Widersprüchlichkeit zuversichtlich macht und weitergehen lässt. Aus diesem Grundvertrauen entfaltet sich kirchliches Leben in all seiner Fülle.

Von dieser Grundlegung ausgehend benannte der Leitende Bischof drei Perspektiven, die für die VELKD von Bedeutung sind und die er zusammen mit den Generalsynodalen bedenken wollte.

1. Das Verbindungsmodell

Als ein wesentlicher „Motor“ des Verbindungsmodells zwischen EKD, UEK und VELKD gab der Leitende Bischof Informationen zum Entstehungsprozess und zur Entwicklung. Durch die zeitlich und örtlich zusammengelegten Synoden hat das Modell nun konkret Gestalt gewonnen. Er nannte Chancen und Herausforderungen, die sich für die VELKD ergeben. Dabei betonte er: „Ziel all unserer Arbeit, aber gerade auch all unserer Umstrukturierung, darf ausschließlich nur sein, alles zu tun, was der Sache des Evangeliums gut tut.“

In diesem Zusammenhang wurden die Synodalen ermutigt, ihre besondere Verantwortung für die VELKD wahrzunehmen und auch ihre Identität als EKD- und VELKD-Synodale zu leben.

Die Generalsynode nimmt diese Ausführungen mit Zustimmung auf und bekräftigt ihren Willen, alles Erforderliche zu tun, damit das Verbindende am Verbindungsmodell weiter gestärkt und entwickelt wird.

2. Die Bekenntnisse

Die Bedeutung expliziter Bekenntnisse ist im Kirchenverständnis der VELKD grundlegend. In seinem Bericht wies der Leitende Bischof auf das unterschiedliche Selbstverständnis der VELKD und der UEK im Hinblick auf das Selbstverständnis als Kirche mit einer einheitlichen Bekenntnisgrundlage und einer anderen Organstruktur hin. Auch gab der Leitende Bischof zu bedenken, dass die VELKD, im Gegensatz zur UEK, nie das Ziel einer Auflösung verfolgt hat.

Im Blick auf das Votum der Kammer für Theologie, in welchem dem Rat der EKD empfohlen wird, „das Augsburger Bekenntnis nicht als Grundbekenntnis in die Grundordnung der EKD aufzunehmen“, wurde von Seiten der Mitglieder der Generalsynode die Enttäuschung zum Ausdruck gebracht, dass die CA vorerst nicht ein gemeinsames Bekenntnis in der Grundordnung der EKD sein wird. Die Synodalen bekräftigten, dass das Gespräch über diese Frage weiter geführt werden soll.

Zum Profil der VELKD stellte der Leitende Bischof fest, dass es dabei nicht um ein elitäres Selbstverständnis oder eine verstärkte Konfessionalisierung geht. Vielmehr geht es darum, des eigenen Reichtums gewahr zu werden und auch andere daran teilhaben zu lassen. Die Generalsynode macht sich die Aussage des Leitenden Bischofs zu eigen: „Die VELKD profiliert sich nicht gegen die EKD, sondern sucht die EKD durch ihr lutherisches Profil zu stärken.“

3. Die lutherische Profilierung

In den folgenden zwei exemplarisch genannten Arbeitsbereichen der VELKD kommt diese lutherische Profilierung zum Ausdruck:

a) Katechismusarbeit

Zur Zeit der Reformation, wie auch heute, wollte und will die Katechismusarbeit Menschen befähigen, sprachfähig im Glauben zu sein und Rechenschaft geben zu können über das, was sie im Leben zuversichtlich macht. Die Generalsynode erinnert in diesem Zusammenhang an den Evangelischen Erwachsenenkatechismus der VELKD, der zurzeit in 8. Auflage neu bearbeitet wird und der allen Gliedkirchen der EKD zugute kommt.

Die Generalsynode ermutigt alle Gemeinden, daran zu arbeiten, die Rechtfertigungsbotschaft in selbstkritischer Reflexion für die Gegenwart neu zu erschließen.

b) Agendenarbeit

Die Agendenarbeit ist ein besonderes Kennzeichen der VELKD. Die Generalsynode bittet alle Gemeinden die fertiggestellte Handreichung zu Wochenschluss und Sonntagsbegrüßung zu erproben.

Als Synodale der VELKD stellen wir fest: Vieles ist noch auf dem Weg. Vieles bleibt zu tun. Manches wird sich verändern und einiges ist auch noch ungeklärt. Als lutherische Kirche zu leben heißt, sich getrost auf den Weg zu machen, ohne Angst und Verzagen, aber gegründet in der Hoffnung und Zuversicht, die wir nicht aus uns selbst haben, sondern von dem, der seine Kirche baut, in allen Veränderungen begleitet und erhält.

U l m, den 28. Oktober 2009

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 286 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten.

Vom 28. Oktober 2009

Die Generalsynode dankt dem Catholica-Beauftragten der VELKD, Landesbischof Dr. Friedrich Weber, für seinen diesjährigen Bericht, der unter der Überschrift, 'Beziehungen vertiefen in einer komplexen ökumenischen Landschaft' stand. Auch im Rahmen des Verbindungsmodells VELKD/UEK/EKD hat der Bericht des Catholica-Beauftragten weiterhin einen zentralen Ort auf den jährlichen Tagungen der Generalsynode.

Die Generalsynode ist dankbar für die stabilen und gewachsenen Beziehungen zwischen lutherischer und römisch-katholischer Kirche auf der internationalen, nationalen und lokalen Ebene. Diese sind die Voraussetzung für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit auch in Zeiten einer komplexen ökumenischen Landschaft. Zu guten ökumenischen Beziehungen gehört auch, dass wir ehrlich und offen miteinander reden, ohne Arroganz an den Sorgen und Problemen des anderen Anteil nehmen und uns ohne Neid an den Vorzügen und Stärken des anderen erfreuen.

Die Generalsynode teilt die Einschätzung des Catholica-Beauftragten hinsichtlich der großen Bedeutung des Lutherischen Weltbundes (LWB) für die ökumenische Arbeit der VELKD und ihrer Gliedkirchen. Die Lehrgespräche des LWB mit und seine kontinuierlichen Kontakte zu der römisch-katholischen Kirche sind ein wichtiger ökumenischer Faktor für die weltweite lutherische Communio und damit auch für die VELKD. Die Generalsynode begrüßt es, dass die Internationale Kommission von LWB und Päpstlichem Rat für die Einheit der Christen an einer gemeinsamen Theologie der Taufe arbeitet, und teilt die Hoffnung des Catholica-Beauftragten, dass sich uns von einer durchdachten Tauf-Theologie her auch neue Gemeinsamkeiten im Kirchenverständnis erschließen.

Die Generalsynode freut sich auf die weitere Zusammenarbeit zwischen der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz und der VELKD. Sie begrüßt, dass inzwischen die Dritte Bilaterale Arbeitsgruppe ihre Arbeit aufgenommen hat. Angesichts der nahezu zeitgleich veröffentlichten Äußerungen Papst Benedikt XVI. und der EKD zur aktuellen weltweiten Finanzkrise regt die Generalsynode an, dass die EKD und die römisch-katholische Deutsche Bischofskonferenz eine aktualisierende Fortschreibung des gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialwortes von 1997 für das Jahr 2011 anstreben.

Der Catholica-Bericht hat eindrucksvoll deutlich gemacht, dass unsere beiden Kirchen vor großen strukturellen Herausforderungen stehen, in denen wir uns eng verbunden wissen. Die Generalsynode ruft die Gemeinden auf, sich den ökumenischen Herausforderungen geistlich zu stellen, die u. a. durch geringer werdende personelle und finanzielle Ressourcen bedingt sind, und auch weiter-

hin tragfähige Wege zu suchen, wie unser ökumenisches Handeln auf der Gemeindeebene vertieft und ausgebaut werden kann und wie wir zu tragfähigen Formen der gegenseitigen Unterstützung und Kooperation vor Ort kommen können.

Am 31. Oktober 2009 jährt sich zum 10. Mal die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Die Generalsynode regt an, dass in den Gemeinden dieses Anlasses fürbittend gedacht wird. Sie empfiehlt in diesem Zusammenhang das Heft „Unter dem Horizont der Gnade. Ökumenische Arbeitshilfe zum 10. Jahrestag der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (hrsg.: Amt der VELKD, Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik, im Auftrag des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz und Kommission für ökumenische Beziehungen der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland). Sie betrachtet den differenzierten Konsens der Erklärung als einen ehrlichen und nach wie vor zukunftsweisenden Weg jenseits von konfessionellen Engführungen oder dem Verzicht auf eigene Überzeugungen. Das Jubiläum verpflichtet und motiviert zu noch größeren ökumenischen Anstrengungen. Die Generalsynode macht sich die Aussage des Catholica-Beauftragten zu eigen, dass die notwendige Weiterarbeit auch die selbstkritische Reflexion einschließen muss, wie es uns Lutheranern – gemeinsam mit Katholiken und allen Christen – gelingen kann, die Rechtfertigungsbotschaft für die Gegenwart neu zu erschließen. Wir ermutigen unsere Kirchengemeinden, an der Frage zu arbeiten, was für sie in ihrem Kontext die Rechtfertigungsbotschaft bedeutet und wie sie vor Ort konkret verkündet und lebendig bezeugt werden kann.

Die Ereignisse um die Priesterbruderschaft St. Pius X. in diesem Jahr haben bei vielen Christen und Christinnen Irritationen hervorgerufen. Auch wurden Sorgen in Bezug auf eine einseitige Interpretation des 2. Vatikanischen Konzils geäußert, die manche seiner ökumenischen Impulse abschwächen könnte. Manche befürchteten sogar eine Revision grundlegender Konzilsaussagen. Die Generalsynode nimmt dankbar zur Kenntnis, dass die römisch-katholische Deutsche Bischofskonferenz in aller Eindeutigkeit klargestellt hat, dass alle Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils unaufgebar zur katholischen Tradition gehören, also auch jene über die Ökumene, die Religionsfreiheit und die Beziehung zu den nicht-christlichen Religionen. Unsere bilateralen Beziehungen leben entscheidend vom Geist, der das Konzil bestimmte und von ihm ausging. Die Generalsynode weiß sich darüber hinaus mit der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz und allen Gliedkirchen der EKD im Kampf gegen antisemitisches Gedankengut eins und ist der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz dankbar, dass sie sich so schnell und deutlich gegen die Aussagen von Bischof Williamson positioniert hat.

Die Generalsynode freut sich auf die ökumenischen Chancen des zweiten Ökumenischen Kirchentags im Mai nächsten Jahres in München. Sie hofft, dass von diesem Ereignis neue und wegweisende ökumenische Impulse für die Gemeinschaft aller christlichen Kirchen ausgehen: dass die Betrübnis über das Noch-Nicht-Mögliche zu gesteigerten Anstrengungen motiviert sowie das bereits Erreichte in Dankbarkeit gelebt und mit entsprechender Freude gefeiert wird.

U l m, den 28. Oktober 2009

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 287 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Handreichung „Wochenschluss und Sonntagsbegrüßung“.

Vom 28. Oktober 2009

Die Generalsynode der VELKD begrüßt die Handreichung zu „Wochenschluss und Sonntagsbegrüßung“ (Agende II, Teilband 3) als neuen gottesdienstlichen Impuls und empfiehlt sie den Gliedkirchen zum Gebrauch.

Folgende Aspekte sind besonders zu würdigen:

Die Handreichung leistet einen Beitrag zur Stärkung der Sonntagskultur. Sie schöpft aus dem reichen Schatz der Ökumene und stärkt diese zugleich. Sie kann in vielfältigen gottesdienstlichen Situationen gleichermaßen von zur öffentlichen Verkündigung Berufenen und Nichtberufenen angewendet werden und enthält darüber hinaus eine Form für den persönlichen spirituellen Gebrauch.

Der Gottesdienstausschuss hat verschiedene kleinere Änderungen angeregt, die in die 1. Auflage aufgenommen werden. Weitere redaktionelle Änderungen werden direkt von der Geschäftsführung des Liturgischen Ausschusses eingearbeitet.

Die Generalsynode der VELKD erbittet innerhalb eines Jahres über die Gliedkirchen Stellungnahmen und Rückmeldungen, die in weitere Auflagen der Handreichung eingearbeitet werden sollen.

U l m, den 28. Oktober 2009

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 288 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Wahl des Generalsekretärs des Lutherischen Weltbundes.

Vom 28. Oktober 2009

Die Generalsynode der VELKD begrüßt die Wahl des neuen Generalsekretärs des Lutherischen Weltbundes durch den Rat des LWB am 26. Oktober 2009 in Genf. Sie bittet das Präsidium, Pfarrer Martin Junge, Chile, zu seiner Wahl zu beglückwünschen und ihm die Segenswünsche der Generalsynode für sein neues Amt zu übermitteln.

U l m, den 28. Oktober 2009

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 289 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 24. Oktober 2009

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. VELKD Bd. VI, S. 213, § 7 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. VELKD Bd. VI, S. 247 und § 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut, ABl. VELKD Bd. VI, S. 240 wird beschlossen:

1. Dem Amt der VELKD wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2008 Entlastung erteilt.
2. Dem Amt der VELKD und dem Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theologische Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 2008 Entlastung erteilt.
3. Dem Amt der VELKD und der Leiterin des Gemeindekollegs wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindekolleg im Rechnungsjahr 2008 Entlastung erteilt.
4. Dem Amt der VELKD und der Geschäftsführerin des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Liturgiewissenschaftliche Institut Leipzig im Rechnungsjahr 2008 Entlastung erteilt.

U l m, den 24. Oktober 2009

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 290 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 24. Oktober 2009

Aufgrund des Beschlusses über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands "Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa" für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 (Beschluss der Generalsynode vom 19. Oktober 1994, Vorlage Nr. 5)¹⁾ gemäß Ziffer 6 wird beschlossen:

Dem Amt der VELKD wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2008 Entlastung erteilt.

U l m, den 24. Oktober 2009

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Nr. 291 Beschluss der Kirchenleitung über Ausschüsse der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 1. Juli 2009

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 2009 über die (Fach-)Ausschüsse der Vereinigten Kirche folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die geltende Verfassung der Vereinigten Kirche trifft nur in Bezug auf die Bildung von ständigen und nichtständigen Ausschüssen der Generalsynode eine Aussage (Artikel 15 Abs. 3). § 25 der Geschäftsordnung der Generalsynode führt diese Verfassungsbestimmung aus.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollen die Ausschüsse der Generalsynode ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

II.

Aussagen über Fachausschüsse der Kirchenleitung sind weder in der Verfassung noch in anderen kirchengesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Kirche getroffen. In der Praxis ist jedoch für die Arbeit der VELKD die Bildung von Fachausschüssen nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig. Denn einerseits ist die Kirchenleitung, aber auch die anderen Organe der Vereinigten Kirche auf die Beratung durch die Fachausschüsse angewiesen und andererseits wird durch diese die Arbeit der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen eng miteinander vernetzt.

Für diese Fachausschüsse gilt Folgendes:

1. Für die Bildung, Zusammensetzung und Abberufung von Fachausschüssen ist die Kirchenleitung zuständig (vgl. die allgemeine Zuständigkeitszuweisung in Artikel 18 Abs. 1 der Verfassung).
2. Die Fachausschüsse dienen der Beratung sämtlicher Organe der Vereinigten Kirche. Ihre Aufträge erhalten sie von der Kirchenleitung, der sie über die Ergebnisse ihrer Beratungen berichten. Vor Beginn einer Langzeitstudie oder eines selbstgesetzten größeren Arbeitsvorhabens ist die Zustimmung der Kirchenleitung einzuholen, bei Langzeitstudien unter Beifügung einer detaillierten Projektbeschreibung.
3. Die Fachausschüsse werden grundsätzlich jeweils für die Amtszeit der Kirchenleitung gebildet und bleiben bis zur Neubildung durch die Kirchenleitung im Amt. Vor jeder Bildung eines Fachausschusses überprüft die Kirchenleitung seine Notwendigkeit und sein generelles Arbeitsgebiet. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird von ihr festgelegt.
4. Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen nicht Mitglied der Generalsynode oder eines synodalen Organs einer Gliedkirche sein. In jeden Fachausschuss sollen in der Regel zwei Mitglieder oder zwei stellvertretende Mitglieder der Generalsynode berufen werden. Ein Mitglied soll aus dem Kreise der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Bischofskonferenz berufen werden. Bei der Berufung ist darauf zu achten, dass jede Gliedkirche in einem Ausschuss vertreten sein soll.
5. Auch während der laufenden Amtszeit eines Fachausschusses kann die Kirchenleitung die Zusammensetzung des Ausschusses im Einzelnen verändern.
6. Die Kirchenleitung beruft den Vorsitzenden oder die Vorsitzende; der stellvertretende Vorsitzende oder die

stellvertretende Vorsitzende wird vom Ausschuss aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

7. Die Geschäftsführung hat in jedem Fachausschuss ein Mitglied aus dem Referentenkreis des Amtes der VELKD; Zuständigkeit und Stellvertretung sind durch den Geschäftsverteilungsplan des Amtes der VELKD festgelegt.
8. Die Fachausschüsse tagen grundsätzlich zweimal jährlich. Die Tagungen sollen die Dauer von zwei Tagen nicht überschreiten. Zur Vorbereitung oder zum Abschluss einzelner Aufgaben oder Teilgebiete können die Fachausschüsse aus sich heraus Unterausschüsse bilden.
9. Die Kosten für die Tagungen der Fachausschüsse (und der Unterausschüsse) übernimmt für deren Mitglieder die Vereinigte Kirche.
10. An der Arbeit der Fachausschüsse können Gäste (ständige oder ad hoc) beteiligt werden. Die Kosten übernimmt die Vereinigte Kirche grundsätzlich nicht. Über die Beteiligung ständiger Gäste entscheidet die Kirchenleitung; sie kann für einzelne eine Kostenübernahme beschließen. Die Ad-hoc-Beteiligung von Beratern und Gästen regelt jeder Fachausschuss für seinen Bereich; sollen Kosten übernommen werden, ist vorher das Einvernehmen mit dem Amt der VELKD herzustellen. Für die Beteiligung Vortragender gelten hinsichtlich der Kosten die Honorarrichtsätze der Vereinigten Kirche in der jeweils geltenden Fassung.
11. Die Fachausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere bestimmt wird, wie Arbeiten auch bei geringer Präsenz zu einem verbindlichen Abschluss gebracht werden. Das Amt der VELKD hält ein Muster für eine Geschäftsordnung bereit.
12. Die Kirchenleitung unterrichtet die Generalsynode über die Bildung, Zusammensetzung und Arbeit der Fachausschüsse.

III.

1. Soll ein Fachausschuss der Vereinigten Kirche für das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) tätig werden, findet die entsprechende Vorschrift der Satzung des DNK Anwendung.
2. Das DNK/LWB trägt den auf dieses entfallenden Teil der Kosten.

IV.

1. Die Bildung von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen gliedkirchlicher Beauftragter, Ad-hoc-Ausschüssen und Ähnlichem erfolgt durch Einzelentscheidung der Kirchenleitung.
2. Die Kirchenleitung regelt den Auftrag und die Finanzierung.

V.

Der Beschluss der Kirchenleitung über die Ausschüsse der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Januar 1986 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 26) wird aufgehoben. Die nach dem Beschluss der Kirchenleitung vom 17. Januar 1986 gebildeten Ausschüsse arbeiten bis zur Neubildung aufgrund dieses Beschlusses weiter.

H a n n o v e r, den 10. September 2009

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

III. Mitteilungen

Nr. 292 Regelung für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat.

Vom 9. Mai 2009

Gemäß § 12 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Disziplinargesetzes werden folgende Grundsätze für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 festgelegt:

Grundsätze über die Vertretung und Mitwirkung der Mitglieder des Disziplinarsenats und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie der Pfarrer- und Kirchenbeamtenbeisitzer und -beisitzerinnen.

I. Vertretungsregelung

1. *Anstelle des Vorsitzenden*

Vorsitzender Richter am Landgericht Michael **Jaurisch**, Hannover,

tritt ein:

Richter am Landgericht Eckhard **Laske**, Scharbeutz.

2. *Anstelle der rechtskundigen Beisitzer*

Richter am Landgericht Eckard **Laske**, Scharbeutz, und Richterin am Oberlandesgericht Beate **Jokisch**, Dresden,

treten in nachstehender Reihenfolge ein:

Richter am Bundespatentgericht Dr. Lutz **van Raden**, München, und Richterin am Oberlandesgericht Petra **Strohbach**, Nürnberg.

3. *Anstelle der geistlichen Beisitzer*

Dekanin Dorothea **Richter**, Kronach, und Pastor Dr. Christian **Burchard**, Gielow,

treten in nachstehender Reihenfolge ein:

Propst Dr. Klaus **Kasch**, Bad Segeberg, Pastor i. R. Manfred **Schwetje**, Hildesheim-Itzum, und Pfarrerin Hiltrud **Anacker**, Chemnitz.

II. Mitwirkungsregelung

1. nach § 99 Abs. 2 und 3 DiszG: In Verfahren gegen Pfarrer oder Pfarrerinnen

a) aus den Gliedkirchen Braunschweig, Nordelbien und Schaumburg-Lippe scheidet Dekanin Dorothea **Richter** aus,

b) aus den Gliedkirchen Hannover, Sachsen und Thüringen sowie der Vereinigten Kirche scheidet Pastor Dr. Christian **Burchard** aus.

2. nach §§ 131, 133 DiszG: In Verfahren gegen Kirchenbeamte oder eine Kirchenbeamtin scheidet Richterin am Oberlandesgericht Beate **Jokisch** aus.

H a n n o v e r, den 9. Mai 2009

Der Vorsitzende des Disziplinarsenats

gez. J a u r s c h

Nr. 293 Honorarrichtsätze der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 26./27. März 2009

Die Kirchenleitung der VELKD erlässt folgende Richtsätze für die Zahlung von Honoraren:

1. Bei Veranstaltungen der VELKD und ihrer Einrichtungen sowie bei Veranstaltungen, für die Haushaltsmittel der VELKD eingesetzt werden, können Honorare gewährt werden.

Bei Festsetzung des Honorars sind Zusammensetzung der Zielgruppe, Vorbereitungsaufwand und Schwierigkeitsgrad der Leistung zu berücksichtigen.

Die Höchstsätze dürfen nur im Einzelfall bei hervorragender Qualifikation des Referenten bzw. der Referentin und besonderen Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung vereinbart werden.

Honorare können nur gezahlt werden, wenn mit dem Honorarempfänger oder der Honorarempfängerin ein Honorarvertrag geschlossen worden ist.

Diese Honorarrichtsätze gelten nicht bei abhängiger Beschäftigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (z. B. bei kurzfristigem oder geringfügigem Arbeitsverhältnis).

Die Honorarrichtsätze werden wie folgt in Euro festgesetzt:

Vortrag, Seminarleitung, Diskussionsleitung, Fachberatung, Kursbegleitung, Training			
	Halbtag	Ganztag	Unterrichtsstunde
I. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der VELKD oder von Einrichtungen, die von der VELKD bezuschusst werden, sofern die Leistung a) zu den dienstlichen Aufgaben des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin gehört b) seine bzw. ihre dienstlichen Aufgaben betrifft.	— —	— —	— —
II. Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, die mit einem vollen Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst der Gliedkirchen der VELKD oder der EKD stehen.	bis 50,00	bis 100,00	bis 15,00
III. Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, die mit einem Teildienstverhältnis im kirchlichen Dienst der Gliedkirchen der VELKD oder der EKD stehen, sofern die Honorartätigkeit nicht im Rahmen des Teildienstverhältnisses geschieht.	bis 150,00	bis 300,00	bis 30,00
IV. Referenten und Referentinnen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen a) im Regelfall b) wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation oder um freiberuflich Tätige handelt.	bis 250,00 bis 300,00	bis 500,00 bis 600,00	bis 50,00 bis 60,00

Beratungshonorare (z. B. Supervision)	
I. Kirchliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen als Beratung, wenn die Beratungstätigkeit nicht zu den dienstlichen Aufgaben gehört a) Einzelberatung pro Doppelstunde b) Beratung von zwei und mehr Personen pro Doppelstunde	bis 50,00 bis 100,00
II. Beratung durch andere Berater bzw. Beraterinnen (insbesondere freiberuflich Tätige, z.B. freiberuflich tätige Psychologen bzw. Psychologinnen als Supervisoren bzw. Supervisorinnen) a) Einzelberatung pro Doppelstunde b) Beratung von zwei und mehr Personen pro Doppelstunde	bis 75,00 bis 130,00

2. Die Zahlung von Honoraren ist nur zulässig, wenn für diese Zwecke Haushaltsmittel verfügbar sind oder die Refinanzierung anderweitig gesichert ist.
3. Für außergewöhnliche Fälle, die insbesondere in der Kategorie IV b) auftreten, können vom zuständigen Referenten oder der zuständigen Referentin im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin des Amtes der VELKD vor Abschluss des Honorarvertrages vereinbart werden, dass ausnahmsweise auch ein höheres Honorar gezahlt werden kann.
4. Die Honorare decken die Vorbereitung von Arbeitsunterlagen und die Nacharbeit mit ab. Werden insoweit Leistungen von der Stelle erbracht, die das Honorar zahlt, sind die dafür entstehenden Kosten von

dem Honorar abzusetzen. Bei Wiederholungsveranstaltungen soll eine Kürzung von 10 % vorgenommen werden. Erbringen zwei Dozenten bzw. Dozentinnen eine Leistung, so dürfen insgesamt höchstens 160 % gezahlt werden.

5. Notwendige Reisekosten sind nach den für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der VELKD geltenden Regelungen zu vergüten.
6. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der VELKD im Sinne dieser Richtsätze sind haupt- und nebenamtliche, voll- und teilbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für ihre Tätigkeit im Dienst der VELKD oder den von der VELKD bezuschussten Einrichtungen eine Besoldung oder Vergütung erhalten.

7. Für die ehrenamtliche Mitarbeit der Mitglieder von Kommissionen, Ausschüssen, Arbeitskreisen der VELKD usw. werden Honorare grundsätzlich nicht gewährt. Soll in Ausnahmefällen ein Honorar gezahlt werden, so ist die vorherige Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Einrichtung und des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin der VELKD erforderlich.

Diese Richtsätze treten am 1. April 2009 in Kraft. Die bisherigen Richtsätze vom 19. Dezember 2001 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 190 f.) verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

H a n n o v e r, den 27. März 2009

Der Leiter des Amtes der VELKD

gez. Dr. Friedrich H a u s c h i l d t

Nr. 294 Tagung der Generalsynode 2010.

Auf Einladung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers findet die 3. Tagung der 11. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 4. bis 6. und am 9. November 2010 in Hannover statt.

IV. Personalnachrichten

Zusammensetzung der 11. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach dem Stand vom Januar 2010.

Gewählte Mitglieder und Stellvertreter

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Mitglieder

Pfarrerin
Jacqueline **Barraud-Volk**
Marktbreit

Ministerpräsident a. D.
Dr. Günther **Beckstein**
Nürnberg

Oberkirchenrat
Dr. Claus **Meier**
München

Landwirt
Günter **Meyer**
Weidenberg

Diplombiologin
Dr. Annekathrin **Preidel**
Erlangen

Diakonin in Ausbildung
Kristina **Reichert**
Würzburg

Landrat a. D.
Dr. Peter **Seißer**
Wunsiedel

1. Stellvertreter

Pfarrerin
Ulrike **Aldebert**
Tutzing

Landgerichtspräsident
Dr. Rainer **Gemählich**
Nürnberg

Oberkirchenrat
Dr. Hans-Peter **Hübner**
München

Dipl.-Betriebswirtin
Cornelia **Kaiser**
Nürnberg

Fundraiser
Stefan **Kern**
Würzburg

Katechetin
Helga **Neike**
Miltenberg

Vors. Richter
Bernhard **Schiefer**
Penzberg

2. Stellvertreter

Pfarrer
Klaus **Mendel**
Burghann

Rektor a. D.
Martin **Pflaumer**
Pommelsbrunn

Oberkirchenrätin
Dr. Karla **Sichelschmidt**
München

Bürgermeister
Walter **Schnell**
Kammerstein

Direktor
Fritz **Schroth**
Bischofsheim v. d. Rhön

Frau
Christine **Kaas**
Ansbach

Dipl.-Volkswirt
Hans-Joachim **Vieweger**
München

Mitglieder

Pfarrerin
Verena **Übler**
München

Oberkirchenrat
Helmut **Völkel**
München

1. Stellvertreter

Pfarrer
Friedrich **Hohenberger**
Regensburg

Oberkirchenrat
Michael **Martin**
München

2. Stellvertreter

Dekan
Wolfgang **Scheidel**
Weiden

Oberkirchenrat
Detlev **Bierbaum**
München

Evangelisch-lutherische Landeskirche in BraunschweigMitglieder

Vors. Richter am Landgericht i. R.
Gerhard **Eckels**
Braunschweig

Pfarrer
Harald **Welge**
Braunschweig

1. Stellvertreter

Rechtsanwältin
Sybille **Mattfeldt-Kloth**
Helmstedt

Pfarrerin
Ute **Ermerling**
Braunschweig

2. Stellvertreter

Hauptgeschäftsführer
Otto **Schlieckmann**
Braunschweig

Pfarrer
Dietmar **Schmidt-Pultke**
Wolfenbüttel

Evangelisch-lutherische Landeskirche HannoversMitglieder

Ministerialrat
Rolf **Bade**
Hannover

Landessuperintendent
Dr. Detlef **Klahr**
Aurich

Studentin
Inga-Mirjana **Krey**
Marklohe

Pastorin
Hella **Mahler**
Cuxhaven

Oberlandeskirchenrat
Dr. Rainer **Mainusch**
Peine

Pastor
Thomas **Müller**
Hermannsburg

N. N.

Vorstand
Jens **Rannenber**
Gifhorn

Diakon
Henning **Schulze-Drude**
Wittingen

Personalreferent a. D.
Gerhard **Tödter**
Deutsch Evern

Rechtsanwältin
Dr. Viva-Katharina **Volkman**
Verden

1. Stellvertreter

Mitglied des Landtages
Stefan **Wenzel**
Gleichen

Landessuperintendent
Hans-Hermann **Jantzen**
Lüneburg

Lehramtsanwärter
Benedikt **Thebes**
Einbeck

Landesjugendpastorin
Cornelia **Dassler**
Hannover

Oberlandeskirchenrätin
Andrea **Radtke**
Hannover

Pastor
Martin **Runnebaum**
Gyhum

Superintendent
Philipp **Meyer**
Hameln

Heimleiter
Angelus **Müller**
Basdahl

Diakon
Klaus **Hinck**
Melle

Dipl.-Handelslehrer
Torsten **Koopmann**
Küsten

Bibliotheksdirektorin
Friederike **Dauer**
Osnabrück

2. Stellvertreter

Chefredakteur
Hans-Christian **Winters**
Nordholz

Superintendent
Christian **Sundermann**
Hannover

Landesjugendwartin
Petra **Pieper-Rudkowski**
Hannover

Pastor
Christoph **Maaß**
Achim

Oberlandeskirchenrat
Jürgen **Drechsler**
Hannover

Pastor
Martin **Steinke**
Osnabrück

Pastor
Michael **Gierow**
Zernien

Oberstudienrat
Dr. phil. Fritz **Hasselhorn**
Sulingen

Geschäftsführer
Hans-Jürgen **Hoffmann**
Hannover

Dipl.-Ökonomin
Wencke **Breyer**
Hannover

Präsident der Landessynode
Jürgen **Schneider**
Hermannsburg

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Mitglieder

Kirchenrat
Dr. Matthias **de Boor**
Ludwigslust

Redakteurin
Bettina **von Wahl**
Friedrichsruh

1. Stellvertreter

Landessuperintendent
Dr. Karl-Matthias **Siegert**
Wismar

Präses
Heiner **Möhring**
Pinnow

2. Stellvertreter

Akademiedirektor
Klaus-Dieter **Kaiser**
Bentwisch

Dipl.-Ingenieur
Wulf **Kawan**
Schwerin

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Mitglieder

Unternehmerin
Petra **Gunst**
Nordhausen

Propst
Dr. theol. Hans **Mikosch**
Gera

Studentin
Pauline **Voß**
Jena

1. Stellvertreter

Lehrerin
Annette **Kiderlen**
Magdeburg

Superintendent
Ralf-Peter **Fuchs**
Schleiz

Dipl.-Physiker
Tobias **Leutritz**
Magdeburg

2. Stellvertreter

Dipl.-Landwirtin
Annette **Roth**
Brunau

Superintendentin
Martina **Berlich**
Eisenach

Betriebswirt
Bernhard **Schanze**
Saalfeld

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Mitglieder

Touristikfachfrau
Merle **Fromberg**
Meldorf

Oberkirchenrätin
Marie-Luise **Görlitz**
Kiel

Propst
Dr. theol. Horst **Gorski**
Hamburg

Professor
Dr. Dr. h. c. Wilfried **Hartmann**
Hamburg

Senatsdirektorin i. R.
Elisabeth **Lingner**
Hamburg

Bischofsbevollmächtigter
Gothart **Magaard**
Schleswig

Journalist
Uwe **Michelsen**
Hamburg

Präsident der Landessynode
Hans-Peter **Streng**
Hamburg

1. Stellvertreter

Pensionär
Siegfried **Duvigneau**
Bönningstedt

Dipl.-Pädagogin
Annette **Pawelitzki**
Kiel

Pastorin
Dr. Dr. Katrin **Gelder**
Preetz

Beamtin
Gundula **Raupach**
Kiel

Wirtschaftsjurist
Dr. Jürgen **Faehling**
Preetz

Pastor
Frank **Howaldt**
Hamburg

Verwaltungsjurist i. R.
Rudolf **Görner**
Kiel

Rechtspfleger a. D.
Jürgen **Winter**
Nindorf

2. Stellvertreter

Senator a. D.
Reinhard **Soltau**
Hamburg

Verwaltungsleiter
Thomas **Jacobsen**
Hamburg

Pastorin
Astrid **Fiehland van der Vegt**
Hamburg

Oberst a. D.
Joachim **Schiemann**
Boostedt

Fachapotheker
Dr. Renaud **Weddigen**
Hamburg

Pastor
Sebastian **Borck**
Hamburg

Rechtsanwältin
Dr. jur. Manuela **Freund**
Hamburg

Lehrerin
Elisabeth **Zastrow**
Plön

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**Mitglieder**

Kinderdiakonin
Karla **Groschwitz**
Lengenfeld

Superintendent
Dr. theol. Peter **Meis**
Dresden

Pfarrer
Dr. Carsten **Rentzing**
Annaberg-Buchholz

Oberlandeskirchenrat
Klaus **Schurig**
Dresden

Rechtsanwalt
Till **Vosberg**
Leipzig

1. Stellvertreter

Historikerin
Bettina **Westfeld**
Dresden

Pfarrer
Prof. Dr. theol. Thomas **Knittel**
Dresden

Pfarrer
Andreas **Gräber**
Plauen

Oberkirchenrätin
Kathrin **Schaefer**
Dresden

Dipl.-Sozialpädagogin
Sigrid **Müller**
Seifhennersdorf

2. Stellvertreter

Dipl.-Ingenieur
Georg **Krause**
Meißen

Rektor des Pastoralkollegs
Thomas **Schönfuß**
Meißen

Pfarrer
Michael **Markert**
Leipzig

Oberlandeskirchenrat
Jörg **Teichmann**
Dresden

Geschäftsführerin
Annemarie **Müller**
Dresden

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe**Mitglieder**

Präsidentin des Landgerichts
Eike **Höcker**
Bückeburg

Pastor
Dr. theol. Burkhard **Peter**
Seggebruch

1. Stellvertreter

Ministerialrat a. D.
Harald **Weidenmüller**
Stadthagen

Pastor
Stephan **Strottmann**
Rinteln

2. Stellvertreter

Studiendirektor i. R.
Roland **Freitag**
Hagenburg

Pastor
Jan Peter **Hoth**
Stadthagen

Berufene Mitglieder und Stellvertreter**Mitglieder**

Aufsichtsrat
Dr. Peter F. **Barrenstein**
München

Ordensfrau
Sr. Reinhild **von Bibra**
Wülfighausen

Kirchenrätin
Susanne **Böhland**
Schwerin

Professor
Dr. Michael **Germann**
Halle/Saale

Pfarrer
Dr. Olaf **Richter**
Oederan

Direktor
Dr. Klaus **Schäfer**
Hamburg

Professor
Dr. Friedrich **Vogelbusch**
Dresden

1. Stellvertreter

Landeskirchenmusikdirektor
Hans-Joachim **Rolf**
Hildesheim

Frau
Sr. Katharina **Schridde**
Erfurt

Präsident
Sebastian H. **Geisler**
Bückeburg

Professor
Dr. Heinrich **de Wall**
Erlangen

Professorin
Dr. Corinna **Dahlgrün**
Jena

Direktorin
Martina **Helmer-Pham Xuan**
Hermannsburg

Grundschullehrerin
Birgit **Holstein**
Cremlingen/Schandelah

2. Stellvertreter

Kirchenmusikdirektor
Johannes **Dickert**
Wurzen

Verwaltungsleiterin
Sr. Dorothea **Krauß**
Rödelsee

Kirchenrat
Dr. Jens **Lehmann**
Wolfenbüttel

Oberkirchenrat
Prof. Dr. Peter **Unruh**
Kiel

Professor
Dr. Thomas **Klie**
Rostock

Direktor
Peter **Weigand**
Neuendettelsau

Rel.-Pädagogin
Marion **Kunz**
Leipzig

Mitglieder

Professor
Dr. Gunther **Wenz**
München

1. Stellvertreter

Professor
Dr. Heinrich **Holze**
Rostock

2. Stellvertreter

Professor
Dr. Jens **Schröter**
Berlin

Ständige Gäste und StellvertreterEvangelische Landeskirche in WürttembergMitglieder

Rentnerin
Gertrud **Dorn**
Stuttgart

Präsidentin der Landessynode
Dr. Christel **Hausding**
Langenau-Göttingen

Prälat
Ulrich **Mack**
Filderstadt

Familientherapeutin
Susanne **Mauch-Friz**
Stuttgart

1. Stellvertreter

Bankkauffrau
Sigrid **Erbes-Bürkle**
Fellbach

Geschäftsführer
Dieter **Schenk**
Wolfschlugen

Pfarrerin
Dorothea **Gabler**
Backnang

Geschäftsführerin
Anita **Gröh**
Geislingen

2. Stellvertreter

Bildungsreferent
Reinhard **Kafka**
Calw

Geschäftsführer
Ulrich **Hirsch**
Sachsenheim

Pfarrerin
Franziska **Stocker-Schwarz**
Stuttgart

Diakon
Robby **Höschele**
Altdorf

Evangelisch-Lutherische Kirche in OldenburgMitglieder

Pfarrer
Andreas **Thibaut**
Oldenburg

1. Stellvertreter

Pfarrer
Dr. Sven **Evers**
Ovelgönne

2. Stellvertreter

Kreispfarrer
Lars **Dede**
Bad Zwischenahn

Präsidium der 11. Generalsynode

Die 11. Generalsynode hat auf ihrer ersten Tagung 2009 in Würzburg in das Präsidium gewählt (Stand: Januar 2010):

Präsident der Generalsynode:
Professor Dr. Dr. h. c. Wilfried **Hartmann**, Nordelbien

1. Vizepräsident der Generalsynode:
N. N.

2. Vizepräsident der Generalsynode:
Pfarrer Dr. Carsten **Rentzing**, Sachsen

Beisitzer:
Dipl.-Biologin Dr. Annekathrin **Preidel**, Bayern
Frau Pauline **Voß**, EKM

Kirchenleitung

Gemäß Artikel 19 der Verfassung der Vereinigten Kirche setzt sich die Kirchenleitung für die Wahlperiode der 11. Generalsynode wie folgt zusammen:

Leitender Bischof:
Landesbischof Dr. Johannes **Friedrich**, Bayern

Stellvertreter des Leitenden Bischofs:
Bischof Gerhard **Ulrich**, Nordelbien

Weiteres Mitglied der Bischofskonferenz:
Vizepräsident Arend **de Vries**, Hannover

Präsident der Generalsynode:
Professor Dr. Dr. h. c. Wilfried **Hartmann**, Nordelbien

Von der Generalsynode gewählte theologische Mitglieder:

Propst Dr. Hans **Mikosch**, EKM

Oberkirchenrat Helmut **Völkel**, Bayern

Pfarrer Harald **Welge**, Braunschweig

Von der Generalsynode gewählte nichttheologische Mitglieder:

Ministerpräsident a. D. Dr. Günther **Beckstein**, Bayern

Kirchenrätin Susanne **Böhland**, Mecklenburg

Frau Merle **Fromberg**, Nordelbien

Präsident Sebastian H. **Geisler**, Schaumburg-Lippe
 Dipl.-Päd. Jürgen **Schneider**, Hannover
 Oberlandeskirchenrat Klaus **Schurig**, Sachsen

Die Bischofskonferenz hat für Vizepräsident de Vries gewählt:

als 1. Stellvertreterin:
 Bischöfin Maria **Jepsen**, Nordelbien

als 2. Stellvertreter:
 Landesbischof Prof. Dr. Friedrich **Weber**, Braunschweig

Der Präsident der Generalsynode wird vertreten durch:

den 1. Vizepräsidenten:
 N. N.

oder den 2. Vizepräsidenten:
 Pfarrer Dr. Carsten **Rentzing**, Sachsen

Die Generalsynode hat zu stellvertretenden Mitgliedern der von ihr gewählten theologischen Mitglieder – in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl – gewählt:

Superintendent Ralf-Peter **Fuchs**, EKM
 Landessuperintendent Dr. Detlef **Klahr**, Hannover

Die Generalsynode hat zu stellvertretenden Mitgliedern der von ihr gewählten nichttheologischen Mitglieder – in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl – gewählt:

Kirchenrat Dr. Jens **Lehmann**, Braunschweig
 Diplombiologin Dr. Annekathrin **Preidel**, Bayern
 Oberkirchenrätin Kathrin **Schaefer**, Sachsen
 Rechtsanwältin Dr. Viva-Katharina **Volkman**, Hannover

Geschäftsführender Ausschuss der Kirchenleitung

Die Kirchenleitung hat am 23. Oktober 2009 gemäß Artikel 20 der Verfassung der Vereinigten Kirche ihren Geschäftsführenden Ausschuss wie folgt gewählt:

Landesbischof Dr. Johannes **Friedrich**, Bayern (Vorsitzender)

Präsident Professor Dr. Dr. h. c. Wilfried **Hartmann**, Nordelbien

Oberlandeskirchenrat Klaus **Schurig**, Sachsen

Ständige Ausschüsse der Generalsynode

a) Finanzausschuss

Mitglieder

Personalreferent a. D. Gerhard **Tödter**, Hannover (Vorsitzender)

Professor Dr. Friedrich **Vogelbusch**, Sachsen (Stellv. Vorsitzender)

Kirchenrat Dr. Matthias **de Boor**, Mecklenburg
 Vors. Richter am Landgericht i. R. Gerhard **Eckels**, Braunschweig
 Senatsdirektorin i. R. Elisabeth **Lingner**, Nordelbien
 Oberkirchenrat Dr. Claus **Meier**, Bayern

Ständige Gäste

Superintendent Ralf-Peter **Fuchs**, EKM
 Präsident Sebastian H. **Geisler**, Schaumburg-Lippe

b) Nominierungsausschuss

Senatsdirektorin i. R. Elisabeth **Lingner**, Nordelbien (Vorsitzende)

Rechtsanwalt Till **Vosberg**, Sachsen (Stellv. Vorsitzender)

Kirchenrat Dr. Matthias **de Boor**, Mecklenburg
 Oberlandeskirchenrat Dr. Rainer **Mainusch**, Hannover

Landwirt Günter **Meyer**, Bayern

Propst Dr. Hans **Mikosch**, EKM

Pastor Dr. Burkhard **Peter**, Schaumburg-Lippe

Pfarrer Harald **Welge**, Braunschweig

c) Rechtsausschuss

Professor Dr. Michael **Germann**, EKM (Vorsitzender)

Oberkirchenrätin Marie-Luise **Görlitz**, Nordelbien (Stellv. Vorsitzende)

N. N.

Diakon Henning **Schulze-Drude**, Hannover

Oberlandeskirchenrat Klaus **Schurig**, Sachsen

Landrat a. D. Dr. Peter **Seißer**, Bayern

Redakteurin Bettina **von Wahl**, Mecklenburg

Pfarrer Harald **Welge**, Braunschweig

Bischofswahlausschuss

Die 11. Generalsynode hat auf ihrer ersten Tagung 2009 in Würzburg gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche in den Bischofswahlausschuss gewählt:

Vizepräsident Arend **de Vries**, Hannover (Vorsitzender) (gewählt von der Bischofskonferenz)

Kirchenrätin Susanne **Böhland**, Mecklenburg (Stellv. Vorsitzende)

Vors. Richter am Landgericht i. R. Gerhard **Eckels**, Braunschweig

Präsidentin des Landgerichts Eike **Höcker**, Schaumburg-Lippe

Propst Dr. Hans **Mikosch**, EKM

Oberlandeskirchenrat Dr. Christoph **Münchow**, Sachsen
(gewählt von der Bischofskonferenz)

Landrat a. D. Dr. Peter **Seißer**, Bayern

Staatsrat a. D. Hans-Peter **Streng**, Nordelbien

Oberamtsrätin
Dagmar **Kohlmeyer**
Schweinfurt

Diakon
Rüdiger **Thiel**
Schweinfurt

Disziplinarsenat

Für die laufende Amtsperiode bis zum 31. Dezember 2014 ist es zu folgenden Nachberufungen gekommen, die nachstehend bekannt gegeben werden:

II. Stellvertretende Mitglieder:

2. Theologen

Propst Dr. Klaus **Kasch**, Bad Segeberg
Pastor i. R. Manfred **Schwetje**, Hildesheim-Itzum

III. Pfarrerbeisitzer und -beisitzerinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen:

3. Hannover

Superintendentin Dr. Ingrid **Goldhahn-Müller**,
Stolzenau (Stellvertreterin)

IV. Kirchenbeamtenbeisitzer und -beisitzerinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen für Verfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes:

3. Hannover

Oberlandeskirchenrat Rainer **Kiefer**, Hannover
(Stellvertreter)

Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD

Die nach § 92 des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005, S. 551) in Verbindung mit den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD (Kirchenbeamtengesamtvertretungsgesetz VELKD – KBGVG. VELKD) vom 16. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 337) zu bildende Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD setzt sich für die Amtszeit vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2013 wie folgt zusammen:

Mitglied

Amtsrat
Frank **Grafenauer**
München

Stellvertreter

Bayern

Amtsrat
Wilhelm **Bracks**
Nürnberg

Braunschweig

Landeskirchenoberamtsrat
Ekkehard **Heinze**
Wolfenbüttel

Landeskirchenamtsrat
Carsten **Radtke**
Wolfenbüttel

EKM

Kirchenamtfrau
Michaela **Schmitt-Recknagel**
Eisenach
(Stellv. Vorsitzender)

Kirchenamtfrau
Angela **Knötig**
Eisenach

Hannover

Kirchenverwaltungsoberrat
Jürgen **Rockahr**
Hannover
(Vorsitzender)

Kirchenverwaltungsrat
Thorsten **Quindel**
Hannover

Kirchenamtsrat
Peter **Voss**
Göttingen

N. N.

Mecklenburg

Kirchenamtsrätin
Renate **Kaps**
Waren

N. N.

Nordelbien

Kirchenrätin
Heike **Hardell**
Kiel

Oberkirchenrat
Dr. Winfried C. J.
Eberstein
Kiel

Kirchenoberverwaltungsrat
Thomas **Kröger**
Kiel

Kirchenamtmann
Jan **Soetbeer**
Kiel

Sachsen

Kirchenoberinspektor
Thorsten **Herrmann**
Dresden

Kirchenamtmann i.R.
Lothar **Krüger**
Dresden
(1. Stellvertreter der
Mitglieder Sachsens)

Kircheninspektorin
Gabriele **Pöche**
Dresden

Oberkirchenrat
Karl-Ludwig **Ihmels**
Dresden
(2. Stellvertreter der
Mitglieder Sachsens)

Schaumburg-Lippe

Kirchenamtsinspektorin
Angelika **Prange**
Bückeburg

Kirchenverwaltungs-
oberrat i.R.
Willi **Meier**
Bückeburg

Amt der VELKD

Oberkirchenrätin
Elke **Sievers**
Hannover
(Geschäftsführerin)

Oberkirchenrat
Christian **Frehrking**
Hannover

chenamtmann Matthias **Berg** mit Wirkung vom 1. März 2009 in ein Kirchenbeamtenverhältnis der VELKD auf Lebenszeit berufen.

VELKD-Stiftung

Nach § 6 der Satzung der VELKD-Stiftung hat die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche für die Amtszeit bis zum 30. April 2015 folgende Personen für die Mitgliedschaft in den Vorstand berufen:

Landesbischof Dr. Johannes **Friedrich**, München (Mitglied der Bischofskonferenz)

Personalreferent a. D. Gerhard **Tödter**, Hannover (Mitglied der Generalsynode)

Vizepräsident Arend **de Vries**, Hannover (Mitglied der Kirchenleitung)

Gemeindekolleg der VELKD

Pastor Andreas **Brummer** ist am 31. Juli 2009 als Referent und stellvertretender Leiter des Gemeindekollegs der VELKD in Neudietendorf ausgeschieden. Er ist unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren zum Referenten für Gemeindepädagogik und Seelsorge in das Amt der VELKD berufen worden und hat dort seinen Dienst am 1. August 2009 angetreten.

Pastor Christian **Stasch** ist durch Beschluss der Kirchenleitung vom 1. Juli 2009 unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zum 1. November 2009 für die Dauer von fünf Jahren zum Referenten und stellvertretenden Leiter des Gemeindekollegs der VELKD in Neudietendorf berufen worden.

Amt der VELKD

Oberkirchenrat Dr. Norbert **Dennerlein** ist mit Ablauf des 28. Februar 2009 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche als Referent für Gemeindepädagogik und Seelsorge ausgeschieden. Er ist in die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern zurückgekehrt und dort zum Dekan in Neumarkt in der Oberpfalz gewählt worden.

Auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 27. März 2009 hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Pastor Andreas **Brummer** mit Wirkung vom 1. August 2009 unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren zum Referenten für Gemeindepädagogik und Seelsorge berufen. Er führt die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat am 15. Januar 2009 unter Zustimmung der Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig Landeskir-

Theologisches Studienseminar Pullach

Oberkirchenrat Dr. Günter **Wasserberg** ist als Rektor des Theologischen Studienseminars Pullach am 31. Juli 2009 auf eigenen Wunsch ausgeschieden und in die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche zurückgekehrt.

Auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 1. Juli 2009 ist der Studienleiter des Theologischen Studienseminars Pullach Dr. Matthias **Rein** mit Wirkung vom 1. August 2009 zum Rektor berufen worden. Seine Amtszeit dauert bis zum 31. August 2012.

Pfarrer Dr. Rüdiger **Gebhardt** ist durch Beschluss der Kirchenleitung vom 22. Oktober 2009 unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum 1. März 2010 für die Dauer von fünf Jahren zum Studienleiter des Theologischen Studienseminars Pullach berufen worden.

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB).

Vom 28. Mai 2009

Die Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes (LWB) in der Bundesrepublik Deutschland bilden gemäß Artikel V und IX der Verfassung des LWB das „Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes“ (DNK/LWB) und beschließen hierfür folgende Satzung:

I. Aufgaben und Organisation

§ 1

Aufgaben und Rechtsform

(1) Das DNK/LWB fördert die Erfüllung der in Artikel III¹⁾ der Verfassung des LWB genannten Aufgaben und dient der Mitarbeit seiner Mitgliedskirchen im LWB. Es sorgt für Information und Kommunikation im Verhältnis seiner Mitgliedskirchen zum LWB und umgekehrt; desgleichen für eine möglichst gemeinsame Vertretung der Anliegen seiner Mitgliedskirchen im LWB.

(2) Bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben sucht das DNK/LWB sich mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) abzustimmen.

(3) Das DNK/LWB ist eine Körperschaft des Kirchenrechts. Es besitzt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zusammensetzung des DNK/LWB

(1) Dem DNK/LWB gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) je eine von den Mitgliedskirchen benannte Vertretung; Mitgliedskirchen mit mehr als 1 Million Kirchengliedern benennen zwei Vertreter oder Vertreterinnen, die einander vertreten können,
- b) der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der VELKD,
- c) der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin des DNK/LWB,

¹⁾ Artikel III lautet in Auszügen:

Der Lutherische Weltbund

- fördert die einmütige Bezeugung des Evangeliums von Jesus Christus und stärkt die Mitgliedskirchen bei der Erfüllung des Missionsauftrages und in ihrem Bemühen um die Einheit der weltweiten Christenheit;
- fördert weltweit unter den Mitgliedskirchen diakonisches Handeln, Linderung menschlicher Not, Frieden und Menschenrechte, soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung Gottes und gegenseitiges Teilen;
- fördert durch gemeinsame Studienarbeit die Gemeinschaft und das Selbstverständnis der Mitgliedskirchen und hilft ihnen, Aufgaben miteinander wahrzunehmen.

d) die Mitglieder des Rates des LWB aus der Bundesrepublik Deutschland,

e) der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode,

f) der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. a) ist eine Stellvertretung zu benennen. Die Mitglieder können ihre Vertretung im Einzelfall auch einem anderen Mitglied übertragen; die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen. Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. b), e) und f) werden durch ihre Stellvertretung vertreten. Für das Mitglied nach Absatz 1 Buchst. c) ist vom DNK/LWB ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder richtet sich nach dem ihnen von der Mitgliedskirche, dem DNK/LWB, der Vereinigten Kirche oder dem LWB übertragenen Mandat. Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger oder Nachfolgerinnen bestimmt sind.

(4) Zu den Sitzungen des DNK/LWB werden je ein Vertreter oder eine Vertreterin der assoziierten Mitglieder gemäß Absatz V 2 der Verfassung des LWB eingeladen, denen das DNK/LWB Stimmrecht verleihen kann.

(5) Mit beratender Stimme werden eingeladen:

a) die Mitglieder der Programmausschüsse des LWB aus der Bundesrepublik Deutschland,

b) die Vorsitzenden der Ausschüsse des DNK/LWB, deren Teilnahme vom DNK/LWB beschlossen wird,

c) eine vom Diakonischen Werk der EKD und dem Evangelischen Entwicklungsdienst gemeinsam benannte Persönlichkeit.

§ 3

Vorsitz, Stellvertretung, Schatzmeisteramt

(1) Vorsitzender oder Vorsitzende des DNK/LWB ist der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der Vereinigten Kirche. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt das DNK/LWB nach außen sowie den Mitgliedskirchen und dem LWB gegenüber.

(2) Der oder die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin werden vom DNK/LWB jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Rates des LWB gewählt.

(3) Vorsitzender oder Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister oder Schatzmeisterin bleiben jeweils bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers oder ihrer Nachfolgerin im Amt.

§ 4

Sitzungen

(1) Das DNK/LWB tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus kann der oder die Vorsitzende weitere Sitzungen anberaumen. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern oder zwei Mitgliedskirchen muss das DNK/LWB einberufen werden.

(2) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Angabe von Tag, Zeit und Ort mit Übersendung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Sitzung ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) An den Sitzungen nehmen teil: der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK/LWB sowie die Referenten oder die Referentinnen, die für das DNK/LWB tätig sind.

(4) Über die Einladung von Gästen, Sachverständigen und besonderen Berichterstattern oder Berichterstatterinnen entscheidet der oder die Vorsitzende des DNK/LWB, soweit hierzu nicht Beschlüsse des DNK/LWB vorliegen.

(5) Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des LWB wird regelmäßig eingeladen; er oder sie kann sich vertreten lassen.

(6) Das DNK/LWB ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist (§ 2 Abs. 1 und 2). Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Für Änderungen der Satzung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedskirchen.

(7) Die Kosten der Teilnahme an den Sitzungen werden für die Vertretung der Kirchen von diesen, für die übrigen Teilnehmer oder Teilnehmerinnen vom DNK/LWB getragen.

(8) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das der oder die Vorsitzende und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin unterzeichnen.

(9) Das DNK/LWB kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Beschlussfassung zwischen den Sitzungen, Geschäftsführender Ausschuss

(1) Beschlüsse des DNK/LWB können durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Bei Eilbedürftigkeit kann der oder die Vorsitzende nach Fühlungnahme mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, bei finanziellen Angelegenheiten auch mit dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin, eine Entscheidung treffen. Die Mitglieder des DNK/LWB sind unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Das DNK/LWB bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss. Zu dessen Aufgaben gehören:

- a) die Beratung über das Gesamtvolumen der Finanzleistungen an den LWB,
- b) die Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Rechnungsabnahme,
- c) die Entscheidung einzelner Finanzfragen, soweit dadurch keine zusätzlichen Verpflichtungen der Mitgliedskirchen begründet werden,
- d) die Vorbereitung der DNK/LWB-Sitzungen,
- e) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom DNK/LWB übertragen werden oder sich aus Beschlüssen des DNK/LWB ergeben,
- f) die Koordinierung der Ausschüsse.

Mit Zustimmung der Mitgliedskirchen kann das DNK/LWB dem Geschäftsführenden Ausschuss in einzelnen Sachgebieten weitere Entscheidungskompetenzen übertragen.

(4) Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses nach Absatz 3 sind:

- a) der oder die Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende Vorsitzende des DNK/LWB, die für die jeweilige Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses ein Einvernehmen hierüber herstellen,
- b) der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin des DNK/LWB,
- c) der oder die Vorsitzende des DNK/LWB-Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst, der oder die sich bei Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses im Falle seiner oder ihrer Verhinderung durch ein Mitglied seines oder ihres Ausschusses vertreten lassen kann,
- d) bis zu drei weitere Persönlichkeiten, die das DNK/LWB wählt,
- e) der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD.

(5) Der oder die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses wird vom DNK/LWB aus seiner Mitte gewählt; seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin wählt der Geschäftsführende Ausschuss.

(6) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK/LWB, seine oder ihre Stellvertretung und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin für den Ausschuss für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil. Die weiteren Mitglieder der Geschäftsstelle nach § 9 Absatz 1 können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit ihre Aufgabenbereiche berührt werden.

(7) Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses richtet sich jeweils nach der Dauer der Amtsperiode des Rates des LWB. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt.

II. Ausschüsse

§ 6

Ausschuss für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst (Hauptausschuss)

(1) Das DNK/LWB beruft für die Dauer der Amtszeit des Rates des LWB einen Ausschuss für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst. Der Ausschuss hat die Aufgabe, in den Arbeitsbereichen der LWB-Abteilungen „Mission und Entwicklung“ und „Weltdienst“ sowie beim Stipendien- und Austauschprogramm die deutsche Mitwirkung sicherzustellen; ferner nimmt er Sonderaufgaben auf diesen Gebieten wahr, die ihm das DNK/LWB zuweist.

(2) Der oder die Vorsitzende des Hauptausschusses wird vom DNK/LWB berufen; den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende wählt der Ausschuss.

(3) Für diesen Ausschuss beschließt das DNK/LWB eine Ordnung.

§ 7

Vollversammlungsausschuss

(1) Das DNK/LWB bildet einen Vollversammlungsausschuss, der von dem oder der Vorsitzenden des DNK/LWB einberufen wird. Der Vollversammlungsausschuss befasst

sich mit der Vorbereitung und der Nacharbeit für die Vollversammlungen und vermittelt den Mitgliedskirchen Impulse, Initiativen und Informationen.

(2) Der Vollversammlungsausschuss besteht aus den von den Mitgliedskirchen entsandten und den vom DNK/LWB berufenen Mitgliedern. Bei der Entsendung und Berufung sollen Persönlichkeiten berücksichtigt werden, die als Delegierte und Berater oder Beraterinnen für die Vollversammlungen vorgesehen oder sonst verantwortlich an der Arbeit des LWB und des DNK/LWB beteiligt sind.

(3) Die Arbeitsperiode des Vollversammlungsausschusses soll mindestens ein Jahr vor dem Jahr der Vollversammlung beginnen. Sie endet mit der letzten Nachbereitungs- tagung.

(4) Das Nähere regelt das DNK/LWB.

§ 8

Weitere Ausschüsse

(1) Das DNK/LWB kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Sachverständige mit der Bearbeitung bestimmter Fragen beauftragen und entsprechende Geschäftsordnungen erlassen. Die Finanzierung dieser Arbeit muss sichergestellt sein. Die Berufung eines Ausschusses erfolgt längstens für die Zeit zwischen zwei Vollversammlungen des LWB.

(2) Handelt es sich um ein Arbeitsgebiet, für das ein Ausschuss der VELKD entweder schon besteht oder gebildet werden soll, so kann dieser mit Zustimmung der Kirchenleitung der VELKD auch für das DNK/LWB tätig werden. In diesem Fall werden zusätzliche Mitglieder aus den nicht der VELKD angehörenden Mitgliedskirchen durch das DNK/LWB für die Amtsdauer dieses Ausschusses berufen.

(3) Für die Dauer der Amtszeit des Programmausschusses Theologie und Studien des LWB soll ein Ausschuss nach Absatz 1 oder 2 beauftragt werden, die Studienarbeit des LWB zu begleiten und die Möglichkeiten der Mitarbeit der deutschen Mitgliedskirchen und anderer für die Studien geeigneter Institutionen, Gruppen und Persönlichkeiten zu prüfen sowie einen planmäßigen Austausch der Ergebnisse, Anregungen und Aufgaben zwischen dem LWB und den deutschen Mitgliedskirchen zu veranlassen.

III. Geschäftsführung

§ 9

Geschäftsstelle und Geschäftsführer oder Geschäftsführerin

(1) Die laufenden Geschäfte des DNK/LWB werden von einer Geschäftsstelle im Amt der VELKD wahrgenommen, die als Arbeitsgemeinschaft aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin des DNK/LWB sowie Referenten oder Referentinnen des Amtes der VELKD und dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin für den Ausschuss für Kirchliche Zusammenarbeit und Welt- dienst gebildet wird.

(2) Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft finden unter Vorsitz des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin statt, der oder die auch für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstelle sorgt. Referenten oder Referentinnen nach §10 können zu den Sitzungen eingeladen werden.

(3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK/LWB und seine oder ihre Stellvertretung sind

Referenten oder Referentinnen des Amtes der VELKD, die vom DNK/LWB im Einvernehmen mit der VELKD bestellt werden.

(4) Das Nähere regelt eine Vereinbarung, die vom DNK/LWB mit der VELKD geschlossen wird. In der Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin eine Beschlussfassung des DNK/LWB herbeiführen kann.

§ 10

Weitere Referenten oder Referentinnen

Das DNK/LWB kann nach Maßgabe des Haushalts- und Stellenplanes weitere Beauftragte, Referenten oder Referentinnen und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen berufen. Das DNK/LWB gibt ihnen eine Dienstanweisung. Die Fachaufsicht führt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, die Dienstaufsicht der oder die Vorsitzende des DNK/LWB, der oder die diese Befugnis delegieren kann.

IV. Mitarbeiter aus Nicht-Mitgliedskirchen

§ 11

Für die Mitarbeit im DNK/LWB und im LWB können vom DNK/LWB auch Personen lutherischen Bekenntnisses berufen oder vorgeschlagen werden, die nicht einer Mitgliedskirche des DNK/LWB angehören.

V. Finanzen

§ 12

Beiträge

Das DNK/LWB stellt die Beiträge der Mitgliedskirchen fest. Diese Beiträge enthalten die Mitgliedsbeiträge an den LWB, die Mittel für die eigenen Aufgaben des DNK/LWB und bestimmte Leistungen für die Programme des LWB, die in den Haushalt aufgenommen werden.

§ 13

Haushaltsplan

Das DNK/LWB stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf. Der Entwurf des Haushaltsplanes ist den Mitgliedskirchen möglichst zwei Monate vor der Beschlussfassung zu übersenden. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan gilt nach Maßgabe des Haushaltsbeschlusses über das Rechnungsjahr hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes. Er enthält alle Einnahmen und Ausgaben des DNK/LWB außer solchen Mitteln für die Projekte und Programme des LWB, die über die Liste des Bedarfs des Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst geleitet oder durch Sonderhaushalte aufgebracht werden.

§ 14

Vermögen und Rechnungsführung

(1) Die Vermögenswerte des DNK/LWB werden treuhänderisch von der VELKD durch das Amt der VELKD verwaltet.

(2) Die Rechnung und die Kasse des DNK/LWB werden, soweit nicht eine andere Regelung getroffen ist, nach den für die VELKD geltenden Vorschriften und Vereinbarungen unter der Verantwortung des Geschäftsführers oder der

Geschäftsführerin von dem im Amt der VELKD zuständigen Haushaltssachbearbeiter oder der Haushaltssachbearbeiterin als gesonderte Rechnung und Kasse geführt.

§ 15

Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die von der VELKD mit der Prüfung ihrer Rechnung beauftragten Personen oder Stellen.
- (2) Das DNK/LWB beschließt über die Entlastung der Geschäftsstelle.

VI. Rechtliche Vertretung

§ 16

Im Rechtsverkehr vertritt die VELKD durch das Amt der VELKD die Belange des DNK/LWB. Das Amt der VELKD kann für Einzelfälle Vollmachten erteilen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17

Anfall des Vermögens

Das von der VELKD treuhänderisch verwaltete Vermögen des DNK/LWB fällt im Falle der Auflösung des

DNK/LWB nach Tilgung aller Verbindlichkeiten den Mitgliedskirchen des DNK/LWB anteilmäßig nach dem letzten Beitragsschlüssel zu.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 30. Mai 2005.
- (2) Die Kirchenleitung der VELKD hat am 1. Juli 2009 der Übernahme der in dieser Satzung enthaltenen Verpflichtungen zugestimmt.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des DNK/LWB vom 28. Mai 2009 und der Kirchenleitung der VELKD vom 1. Juli 2009 vollzogen.

H a n n o v e r, den 23. Juli 2009

**Der Leitende Bischof der VELKD
und Vorsitzende des DNK/LWB**

Dr. Johannes F r i e d r i c h

In deine Hände befehle ich meinen Geist;
Du hast mich erlöst, du treuer Gott.
Ps. 31,6

Am Dienstag, dem 16. Juni 2009, verstarb im Alter von 73 Jahren in Langenhagen der Büroleiter im Lutherischen Kirchenamt der VELKD in Hannover

**Kirchenverwaltungsoberrat i. R.
Dieter Podschies**

Dieter Podschies wurde am 1. Februar 1936 in Königsberg geboren. Bevor er in den Dienst der Vereinigten Kirche trat, ist er für den Bundesgrenzschutz und die Generalstaatsanwaltschaft in Celle tätig gewesen. Dieter Podschies war vom 1. August 1970 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 31. Januar 1998 Mitarbeiter des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes im Lutherischen Kirchenamt der VELKD in Hannover, davon viele Jahre als Büroleiter. Er hat das Wirken der Vereinigten Kirche mit Leidenschaft, Intelligenz und Geschick gefördert.

Die Vereinigte Kirche gedenkt der Dienste von Dieter Podschies in Dankbarkeit.

Dr. Friedrich Hauschildt
Amt der VELKD

Christine Jahn
Für die Mitarbeiterschaft